

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostfildern (Parkgebührensatzung)

Aufgrund des §6a VI Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 05.03.2003, geändert durch Gesetz vom 20.06.2011 in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 17.03.2005 und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der letztgültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 25.07.2018 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen im städtischen öffentlichen Verkehrsraum wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.
- (2) Die Satzung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlssysteme, sofern diese bereitgestellt werden.

§ 2

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das gebührenpflichtige Parken gemäß dieser Satzung ist in Bewirtschaftungszonen und Straßenabschnitte unterteilt und ergibt sich aus der Anlage. Die Gebühren können im Weiteren erhoben werden, sofern die Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Anordnung in den betreffenden Straßenabschnitten getroffen hat und die Beschilderung durch den Straßenbaulastträger umgesetzt wurde.
- (2) Die Bewirtschaftungs- und Höchstparkdauer sind auf den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben (§ 13 II 2 StVO).
- (3) Die örtliche Festlegung der bewirtschafteten Stellplätze und die Art der Nutzung sowie der Bewirtschaftungs- und Höchstparkdauer erfolgt durch die Verwaltung im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten.
- (4) Dauerparktarife dienen grundsätzlich allen Nutzergruppen, die nicht im Rahmen anderer Sonderparkberechtigungen (z.B. Bewohnerparkausweise, Sonderparkausweise), behandelt werden. Sie sind im Umfeld des Einzelhandels nicht möglich.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für das Parken innerhalb der o.g. Geltungsbereiche wird eine Parkgebühr erhoben. Hierzu sind in der Anlage Gebührentarife festgelegt.
- (2) Die Gebührenhöhe ist in den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben.
- (3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge (reines Batterieelektrofahrzeug, Hybridelektrofahrzeug oder Brennstoffzellenfahrzeug) im Sinne des § 2 EMOG werden bis zum 31.12.2020 auf den in der Anlage genannten Straßenabschnitten von den Parkgebühren befreit, sofern sie mit einer der folgenden Kennzeichnungen versehen sind:
 - Buchstabe „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer des Kfz-Kennzeichens
 - eine für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebene (blaue) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist

§ 4

Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist der/die verantwortliche Fahrer/in, welche/r das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten, es sei denn ein bargeldloses Bezahlssystem steht für eine Bezahlung nach Beendigung des Parkens zur Verfügung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

**Anlage
Geltungsbereiche und Gebührentarife gemäß §§ 2, 4 Parkgebührensatzung**

Tarifzone		I	II
Stadtteil	Nellingen	Bismarckstr. Hindenburgstr. Mutzenreisstr. Otto-Schuster-Str. Schillerstr. Adlerstr. ³ In den Anlagen ³ Kaiserstr. ¹ Moltkestr. ¹ PH An der Akademie ³ Riegelstr. ¹	
	Ruit	Hedelfinger Str. Kirchheimer Str. Plochinger Str. ¹ Kronenstr.	Hedelfinger Str. (nördlich Möhringer Weg) ² PP Krankenhaus ²
	Scharnhausen	PP Ruit Str.	
	Scharnhauser Park	Bonhoeffer Str. Niemöller Str. Ernst-Heinkel-Str. ³ Gerhard-Koch-Str. ³ Hellmuth-Hirth-Str. ³ PP Trendsportfeld ³	
Tarife	Regeltarif	Je angefangene 20 min Parken 0,30 € erste ½ h frei	Je angefangene ½ h Parken 0,60 € max. 6,00 €/Tag
	Dauertarif	1,00 €/Tag ¹ , 15,00€/Monat ² , 150,00 €/Jahr ³ ; wenn laut Parkscheinautomat für den entsprechenden Turnus zugelassen; nicht im Umfeld des Einzelhandels möglich	

¹ Tagestarif möglich

² Tages- und Monatstarif möglich

³ Tages-, Monats- und Jahrestarif möglich

Hinweis: Sonderparkberechtigungen für Anwohner an bewirtschafteten Bereichen werden, wenn nötig, grundsätzlich im Rahmen des Bewohnerparkens gem. § 45 Ib Nr. 2a StVO geregelt. Dort, wo Bewohnerparken nicht zielgerichtet oder mit anderen Nutzergruppen nicht verträglich gestaltet werden kann, besteht die Möglichkeit das Parken durch Anwohner auch im Rahmen des o.g. Dauertarifs zuzulassen.

Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.